

Spezial-Synopse

Vorlage 2165 - Polizeigesetz (Polizeiliche Massnahmen)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 26. Juni 2012; Vorlage Nr. 2165.3 (Laufnummer 14118)	Ergebnis der vorberatenden Kommission; Vorlage Nr. 2165.7 (Laufnummer 14372)
	Polizeigesetz (Polizeiliche Massnahmen)	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	I.	
	Polizeigesetz vom 30. November 2006 ²⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 6 Adressaten des polizeilichen Handelns</p> <p>² Geht eine Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einem Tier oder einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen das Tier oder die Sache sowie gegen diejenige Person, welche die tatsächliche oder rechtliche Herrschaft über das Tier oder die Sache hat.</p>	<p>§ 6 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Geht eine Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einem Tier oder Gegenstand aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen das Tier oder den Gegenstand sowie gegen diejenige Person, welche die tatsächliche oder rechtliche Herrschaft über das Tier oder den Gegenstand hat.</p>	
	<p>§ 10b (neu) Observation</p> <p>¹ Die Polizei kann zur Informationsbeschaffung, zum Schutz von Personen, Tieren und Gegenständen und zur Verhinderung und Erkennung von Verbrechen oder Vergehen öffentliche und allgemein zugängliche Orte offen oder verdeckt überwachen, wenn andere</p>	

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [512.1](#)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 26. Juni 2012; Vorlage Nr. 2165.3 (Laufnummer 14118)	Ergebnis der vorberatenden Kommission; Vorlage Nr. 2165.7 (Laufnummer 14372)
	<p>Massnahmen weniger Erfolg versprechen oder erschwert wären.</p> <p>² Sie kann dabei Bild- und Tonaufzeichnungen machen, wenn aufgrund hinreichender Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass Verbrechen oder Vergehen voraussichtlich begangen werden sollen oder es zur Abwehr drohender Gefahren geeignet und erforderlich ist.</p> <p>³ Hat die Observation insgesamt dreissig Tage gedauert, bedarf deren Fortsetzung der vorgängigen Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft.</p>	
	<p>§ 10c (neu) Überwachung ausserhalb von Strafverfahren</p> <p>¹ Die Polizei kann für eine Notsuche oder für eine Suche nach einer verurteilten Person eine Überwachung des Fernmeldeverkehrs gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)¹⁾ anordnen.</p> <p>² Überwachungsanordnungen der Polizei sind durch das Zwangsmassnahmengericht zu genehmigen. Im Übrigen gelten die Artikel 269 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung²⁾ sinngemäss.</p> <p>³ Gegen Überwachungsanordnungen sowie Kostenverfügungen kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.</p>	
	<p>§ 10d (neu)</p>	

¹⁾ SR [780.1](#)

²⁾ SR [312.0](#)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 26. Juni 2012; Vorlage Nr. 2165.3 (Laufnummer 14118)	Ergebnis der vorberatenden Kommission; Vorlage Nr. 2165.7 (Laufnummer 14372)
	<p>Vertrauliche Quellen</p> <p>¹ Zur Informationsbeschaffung kann die Polizei von Informantinnen und Informanten oder von Vertrauenspersonen unter Zusicherung der Vertraulichkeit einzelfallweise Hinweise entgegen nehmen, die der polizeilichen Aufgabenerfüllung dienen.</p>	
<p>§ 11 Personenkontrolle</p> <p>¹ Die Polizei kann eine Person kontrollieren, um</p> <p>c) Sachen, die sich in deren Gewahrsam befinden, kurz zu kontrollieren.</p>	<p>§ 11 Abs. 1</p> <p>¹ Die Polizei kann eine Person kontrollieren, um</p> <p>c) (geändert) Gegenstände, die sich in deren Gewahrsam befinden, kurz zu kontrollieren.</p>	
<p>§ 19 Gründe</p> <p>¹ Die Polizei kann eine Person auch ohne ihre Einwilligung durchsuchen oder durchsuchen lassen, wenn</p> <p>b) begründeter Verdacht besteht, dass sie Sachen in Gewahrsam hat, die von Gesetzes wegen sicherzustellen sind;</p>	<p>§ 19 Abs. 1</p> <p>¹ Die Polizei kann eine Person auch ohne ihre Einwilligung durchsuchen oder durchsuchen lassen, wenn</p> <p>b) (geändert) begründeter Verdacht besteht, dass sie Gegenstände in Gewahrsam hat, die von Gesetzes wegen sicherzustellen sind;</p>	
<p>2.2.4. Erhebung erkennungsdienstlicher Daten</p>	<p>Titel am Anfang des Dokuments (geändert) 2.2.4. Erkennungsdienstliche Erfassung</p>	
<p>§ 21 Gründe</p> <p>¹ Die Polizei kann eine Person ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen erkennungsdienstlich erfassen,</p> <p>c) die sich in Auslieferungshaft oder in ausländer-</p>	<p>§ 21 Abs. 1</p> <p>¹ Die Polizei kann eine Person ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen erkennungsdienstlich erfassen,</p> <p>c) (geändert) die sich in Auslieferungs- oder in aus-</p>	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 26. Juni 2012; Vorlage Nr. 2165.3 (Laufnummer 14118)	Ergebnis der vorberatenden Kommission; Vorlage Nr. 2165.7 (Laufnummer 14372)
<p>rechtlicher Administrativhaft befindet, sofern keine aktuellen erkennungsdienstlichen Unterlagen verfügbar sind.</p>	<p>länderrechtlicher Administrativhaft befindet oder gegen die ein Einreiseverbot besteht, sofern keine aktuellen erkennungsdienstlichen Unterlagen verfügbar sind.</p>	
<p>§ 22 Mittel</p> <p>¹ Erkennungsdienstliche Mittel sind</p> <p>a) Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken;</p> <p>d) Handschriftenproben;</p> <p>e) Sprachproben;</p> <p>f) Abstrich der Wangenschleimhaut und Erstellung von DNA-Profilen je im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften;</p> <p>g) der Regierungsrat kann das Erfassen weiterer biometrischer und genetischer Daten für zulässig erklären.</p>	<p>§ 22 Abs. 1, Abs. 2 (neu)</p> <p>¹ Erkennungsdienstliche Mittel sind</p> <p>a) (geändert) Abnahme von Abdrücken von Körperteilen;</p> <p>e) (geändert) Schrift- und Sprachproben;</p> <p>f) (geändert) Messungen;</p> <p>g) (geändert) Abnahme und Auswertung (Erstellung von DNA-Profilen) von Haar- und Speichelproben sowie Wangenschleimhautabstrichen oder anderen geeigneten biologischen Materialien je im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften¹⁾.</p> <p>² Der Regierungsrat kann weitere Mittel der erkennungsdienstlichen Erfassung für zulässig erklären, soweit es sich um eine neue Technik von grossem erkennungsdienstlichem Nutzen handelt.</p>	<p>§ 22 Abs. 1</p> <p>¹ Erkennungsdienstliche Mittel sind</p> <p>d) Aufgehoben.</p>
<p>§ 23 Bild- und Tonaufnahmen</p>	<p>§ 23 Abs. 1 (geändert)</p>	

¹⁾ DNA-Profil-Gesetz (SR [363](#)); DNA-Profil-Verordnung (SR [363.1](#))

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 26. Juni 2012; Vorlage Nr. 2165.3 (Laufnummer 14118)	Ergebnis der vorberatenden Kommission; Vorlage Nr. 2165.7 (Laufnummer 14372)
<p>¹ Die Polizei kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen Personen und Personengruppen sowie deren Äusserungen auf Bild- und Tonträger aufnehmen, wenn konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, es könne zu strafbaren Handlungen gegen Menschen oder Sachen kommen.</p>	<p>¹ Die Polizei kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen Personen und Personengruppen sowie deren Äusserungen auf Bild- und Tonträger aufnehmen, wenn konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, es könne zu strafbaren Handlungen gegen Menschen oder Gegenstände kommen.</p>	
<p>§ 26 Betreten nicht allgemein zugänglicher Räumlichkeiten</p> <p>¹ Die Polizei kann nicht allgemein zugängliche Räumlichkeiten auch ohne Einwilligung der Person betreten, die an den Räumlichkeiten die Sachherrschaft hat, wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine Person oder ein Tier zum Schutz von Leib und Leben der Hilfe bedarf.</p>	<p>§ 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu) Betreten und Durchsuchen nicht allgemein zugänglicher Räumlichkeiten (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Die Polizei kann nicht allgemein zugängliche Räumlichkeiten auch ohne Einwilligung der berechtigten Person betreten und durchsuchen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) (neu) dies zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit einer Person notwendig ist;b) (neu) dies zum Schutz von Tieren und wertvollen Gegenständen notwendig ist;c) (neu) der dringende Verdacht besteht, dass sich dort eine Person befindet, die in Gewahrsam zu nehmen ist;d) (neu) der dringende Verdacht besteht, dass die berechnigte Person gestorben ist. <p>² Soweit es die Umstände zulassen, betritt und durchsucht die Polizei die nicht allgemein zugänglichen Räumlichkeiten in Anwesenheit der berechtig-</p>	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 26. Juni 2012; Vorlage Nr. 2165.3 (Laufnummer 14118)	Ergebnis der vorberatenden Kommission; Vorlage Nr. 2165.7 (Laufnummer 14372)
	<p>ten Person. Ist sie abwesend, ist nach Möglichkeit ein volljähriges Familienmitglied oder eine andere geeignete Person beizuziehen.</p> <p>³ Die Polizei informiert die berechtigte Person oder ihre Vertretung über den Grund der Durchsuchung, soweit dadurch der Zweck der Massnahme nicht vereitelt wird.</p>	
2.2.5. Sicherstellung	<p>Titel am Anfang des Dokuments (geändert) 2.2.5. Sicherstellung von Tieren und Gegenständen</p>	
<p>§ 27 Gründe, Vorgehen</p> <p>¹ Die Polizei kann Tiere und Sachen sicherstellen, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren oder eine eingetretene Störung zu beseitigen.</p> <p>² Sie verfügt die Sicherstellung, soweit die betroffene Person bekannt ist.</p>	<p>§ 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Die Polizei kann Tiere und Gegenstände sicherstellen, um</p> <p>a) (neu) eine Straftat zu verhindern;</p> <p>b) (neu) eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren oder eine eingetretene Störung zu beseitigen;</p> <p>c) (neu) die Eigentumsverhältnisse zu klären.</p> <p>² Die Polizei teilt der Person, bei der das Tier oder der Gegenstand sichergestellt wird, mit einer Verfügung unverzüglich den Grund der Sicherstellung mit.</p>	
<p>§ 28 Herausgabe und Weitergabe sichergestellter Tiere und Sachen</p> <p>¹ Sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung</p>	<p>§ 28 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) Herausgabe, Weitergabe (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Das Tier oder der Gegenstand wird der Person her-</p>	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 26. Juni 2012; Vorlage Nr. 2165.3 (Laufnummer 14118)	Ergebnis der vorberatenden Kommission; Vorlage Nr. 2165.7 (Laufnummer 14372)
<p>weggefallen sind, wird das Tier oder die Sache der Person herausgegeben, bei der das Tier oder die Sache sichergestellt wurde.</p> <p>² Wurde das Tier oder die Sache nicht bei einer bestimmten Person sichergestellt, ist die berechnigte Person nicht bekannt oder verweigert sie die Rücknahme, gibt die Polizei das Tier oder die Sache der Gemeinde weiter, auf deren Gebiet das Tier oder die Sache sichergestellt worden ist.</p>	<p>ausgegeben, bei der es bzw. er sichergestellt wurde,</p> <p>a) (neu) sobald die Gründe für die Sicherstellung weggefallen und</p> <p>b) (neu) die Kosten gemäss § 30 Abs. 1 dieses Gesetzes bezahlt sind. Vorbehalten bleibt § 30 Abs. 2 dieses Gesetzes.</p> <p>² Wurde das Tier oder der Gegenstand nicht bei einer bestimmten Person sichergestellt, ist die berechnigte Person nicht bekannt oder verweigert sie die Rücknahme, kann die Polizei das Tier oder den Gegenstand der Gemeinde weitergeben, auf deren Gebiet die Sicherstellung erfolgte.</p>	
<p>§ 29 Tötung sichergestellter Tiere, Vernichtung sichergestellter Sachen</p> <p>¹ Die Polizei kann ein sichergestelltes Tier töten bzw. töten lassen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.</p>	<p>§ 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) Verwertung (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Die Polizei kann ein sichergestelltes Tier oder einen sichergestellten Gegenstand verwerten oder verwerten lassen, wenn</p> <p>a) (neu) niemand Anspruch auf das Tier oder den Gegenstand erhebt;</p> <p>b) (neu) die berechnigte Person das Tier oder den Gegenstand trotz Aufforderung nicht innert angemessener Frist abholt;</p> <p>c) (neu) die Kosten gemäss § 30 Abs. 1 dieses Gesetzes nicht bezahlt sind oder die Regelung nach § 30 Abs. 2 dieses Gesetzes zur Anwendung ge-</p>	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 26. Juni 2012; Vorlage Nr. 2165.3 (Laufnummer 14118)	Ergebnis der vorberatenden Kommission; Vorlage Nr. 2165.7 (Laufnummer 14372)
<p>² Die Polizei kann eine sichergestellte Sache unverzüglich vernichten, wenn</p> <p>a) die Voraussetzungen für die Weitergabe an die zuständige Gemeinde zwar erfüllt sind, die Sache aber bereits wertlos ist;</p> <p>b) dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.</p>	<p>langte;</p> <p>d) (neu) das Tier oder der Gegenstand rasch an Wert verliert;</p> <p>e) (neu) der Unterhalt und die Pflege des Tieres oder die Aufbewahrung des Gegenstands mit unverhältnismässig hohen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden sind.</p> <p>² Resultiert aus der Verwertung ein Erlös, ist dieser der berechtigten Person nach Abzug der Kosten gemäss § 30 dieses Gesetzes herauszugeben, sofern sie ihn innert fünf Jahren verlangt; andernfalls fällt er in die Staatskasse.</p> <p>a) Aufgehoben.</p> <p>b) Aufgehoben.</p>	
	<p>§ 29a (neu) Tötung des Tieres, Vernichtung des Gegenstands</p> <p>¹ Die Polizei kann ein sichergestelltes Tier töten bzw. töten lassen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.</p> <p>² Die Polizei kann einen sichergestellten Gegenstand unverzüglich vernichten, wenn</p> <p>a) die Voraussetzungen für die Weitergabe an die zuständige Gemeinde zwar erfüllt sind, der Ge-</p>	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 26. Juni 2012; Vorlage Nr. 2165.3 (Laufnummer 14118)	Ergebnis der vorberatenden Kommission; Vorlage Nr. 2165.7 (Laufnummer 14372)
	<p>genstand aber bereits wertlos ist;</p> <p>b) dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.</p>	
<p>§ 30 Kosten</p> <p>¹ Die Polizei auferlegt die Kosten der Sicherstellung, des Unterhalts des Tiers oder der Aufbewahrung der Sache derjenigen Person, der das Tier oder die Sache herausgegeben wird bzw. herausgegeben werden könnte.</p>	<p>§ 30 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Polizei auferlegt die Kosten der Sicherstellung, des Unterhalts des Tieres oder der Aufbewahrung des Gegenstands, der Verwertung, der Tötung eines Tieres oder der Vernichtung eines Gegenstands derjenigen Person, der das Tier oder der Gegenstand herausgegeben wird bzw. herausgegeben werden könnte.</p>	
<p>§ 33 Unmittelbarer Zwang</p> <p>¹ Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang gegen Personen, Tiere oder Sachen anwenden und geeignete Hilfsmittel und Waffen einsetzen.</p>	<p>§ 33 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang gegen Personen, Tiere oder Gegenstände anwenden und geeignete Hilfsmittel und Waffen einsetzen.</p>	
<p>§ 35 Fesselung</p> <p>¹ Die Polizei kann eine Person fesseln, wenn diese</p> <p>b) den begründeten Verdacht erweckt, sie werde Menschen angreifen oder Tiere oder Sachen beschädigen;</p>	<p>§ 35 Abs. 1</p> <p>¹ Die Polizei kann eine Person fesseln, wenn diese</p> <p>b) (geändert) den begründeten Verdacht erweckt, sie werde Menschen angreifen oder Tiere oder Gegenstände beschädigen;</p>	
<p>§ 36 Schusswaffengebrauch</p>	<p>§ 36 Abs. 4 (geändert)</p>	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 26. Juni 2012; Vorlage Nr. 2165.3 (Laufnummer 14118)	Ergebnis der vorberatenden Kommission; Vorlage Nr. 2165.7 (Laufnummer 14372)
<p>⁴ Sofern es die Umstände erfordern, kann die Schusswaffe auch gegen Tiere und Sachen eingesetzt werden.</p>	<p>⁴ Sofern es die Umstände erfordern, kann die Schusswaffe auch gegen Tiere und Gegenstände eingesetzt werden.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹⁾. Sie tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft²⁾.</p>	
	<p>Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Der Landschreiber Publiziert im Amtsblatt vom ...</p>	

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ Inkrafttreten am ...